



Altersvorsorge aus Abfindungszahlungen

aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Abfindungszahlungen

Die Abfindungszahlungen gelten in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, Abfindungsbeträge steuerbegünstigt in eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung beim BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (Pensionskasse) umzuwandeln.

Steuerbegünstigte Beiträge an eine Pensionskasse

Möchte ein Mitarbeiter beim Ausscheiden aus dem Unternehmen seine Abfindung in die betriebliche Altersversorgung einbringen, so kann für jedes Beschäftigungsjahr im Unternehmen (maximal für 10 Jahre) ein Betrag von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) (= BBG) steuerfrei gezahlt werden.¹ Die bereits gezahlten Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden dabei nicht angerechnet.

Beispiel

Ausscheiden in 2020 nach 9 Jahren im Unternehmen:

- 3.312 Euro [4 % von 82.800 Euro (BBG 2020)] x 9 Jahre = 29.808 Euro,

die steuerfrei für eine betriebliche Altersversorgung in die BVV Pensionskasse eingezahlt werden können.

Bis zum maßgebenden Höchstbetrag (im Beispiel 29.808 Euro) können die Beiträge als Einmalbeitrag oder in Teilbeträgen geleistet werden.

Altzusagen

Hat der ausscheidende Mitarbeiter eine pauschalversteuerte Altzusage, so kann er auch seine Abfindung pauschalversteuert nach § 40b Abs. 2 EStG a.F. einbringen.

Die Höhe des pauschal zu versteuernden Betrages richtet sich nach der Vielfältigkeitsregel². Danach können pro Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestanden hat, bis zu 1.752 Euro angesetzt werden. Dieser summierte Betrag vermindert sich um die tatsächlich gezahlten pauschal versteuerten Beiträge im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der vorangegangenen sechs Jahre. Der verbleibende Betrag kann pauschal versteuert eingezahlt werden.

Das steuerfreie Volumen von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG wird insoweit gemindert, dass die Abfindung pauschal versteuert wird.

In dem oben genannten Beispiel

steuerfreier Höchstbetrag	29.808 Euro
abzüglich pauschal versteuerter Beiträge aus der Abfindung ³	15.768 Euro
verbleiben als steuerfreies Volumen nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG	14.040 Euro

Sozialabgaben

Die Abfindung ist sozialabgabenfrei, wenn sie nur für den Wegfall der künftigen Verdienstmöglichkeit gezahlt wird. Bitte erkundigen Sie sich hierüber bei Ihrem Arbeitgeber.

¹ § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG n.F.

² § 40b Abs. 2 S. 3 EStG a.F.

³ Hier zu Berechnungszwecken der maximale Wert $9 \times 1.752 \text{ Euro} = 15.768 \text{ Euro}$ (ohne Abzug der vom Arbeitgeber genutzten Pauschalversteuerung in den vergangenen 7 Jahren).



Ihre zusätzliche steuerbegünstigte Altersversorgung beim BVV

Investieren Sie Ihre Abfindungszahlung in eine BVV-Versorgung und sichern Sie Ihren Lebensstandard mit einem zusätzlichen Einkommen.

BVV Altersvorsorge (Tarif ARLEP/oG)

Bei diesem Produkt steht die eigene Absicherung im Vordergrund – Sie erhalten eine lebenslange, monatliche Altersrente. Im Falle Ihres Todes vor oder nach Rentenbeginn erlischt der Vertrag.

BVV Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung (Tarif ARLEP/mGH)

Dieses Produkt beinhaltet zusätzlich zur individuellen Altersabsicherung eine Hinterbliebenenleistung:

- Vor Rentenbeginn:

Sollten Sie vor Erreichen des Rentenalters sterben, werden die bis dahin geleisteten Beitragszahlungen ohne Zinsen für eine sofort beginnende Hinterbliebenenrente verwendet.

- Nach Rentenbeginn:

Sollten Sie innerhalb von 15 Jahren nach Rentenbeginn sterben, werden wir Ihre Altersrente in voller Höhe bis zum Ende der ersten 15 Rentenjahre an einen bezugsberechtigten Hinterbliebenen zahlen.

Als bezugsberechtigte Person für die Hinterbliebenenrente können Sie benennen: den Ehegatten, den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, den Lebensgefährten, mit dem ein gemeinsamer Haushalt besteht, oder Kinder bis zum 18. Lebensjahr, bei Schul- oder Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr.

Rentenbesteuerung und Krankenversicherung

Die Renten aus steuerfreien Beiträgen werden individuell besteuert (nachgelagerte Besteuerung). Bei Renten aus pauschal sowie individuell versteuerten Beiträgen wird der Ertragsanteil der Rente besteuert.

Die Rente unterliegt der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht der Rentner.

Was ist zu tun?

- Lassen Sie sich vom BVV beraten und einen Vorschlag berechnen.
- Treffen Sie eine Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber über den Abfindungsbetrag, den Sie in eine betriebliche Altersversorgung umwandeln möchten.
- Stellen Sie einen Antrag beim BVV.

Service

Wir erstellen Ihnen gern einen individuellen Vorschlag und beantworten Ihre Fragen zu diesem Thema telefonisch unter 030 / 520 05 68 11. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.bvv.de/versicherte.